

Satzung der Goethe-Gesellschaft in Weimar e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Juni 1885 gegründeten „Goethe-Gesellschaft in Weimar“ wurden am 1. Juli 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen. Die Goethe-Gesellschaft ist beim Amtsgericht Weimar in das Vereinsregister eingetragen. Ihr Name ist „Goethe-Gesellschaft in Weimar e. V.“.
- (2) Die Goethe-Gesellschaft hat ihren Sitz in Weimar.
- (3) Geschäftsjahr der Goethe-Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Goethe-Gesellschaft

- (1) Zweck der Goethe-Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur mit dem Ziel, zur vertieften Kenntnis Goethes, seines Umfeldes und seiner Bedeutung für die Gegenwart beizutragen und der ihm gewidmeten Forschung Anregungen zu geben.
- (2) Der Zweck der Goethe-Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen, vor allem durch Herausgabe eines Jahrbuchs und der Schriften der Goethe-Gesellschaft, sowie durch geeignete Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im In- und Ausland.
- (3) Die Goethe-Gesellschaft entspricht in ihrem internationalen Charakter dem weltoffenen Denken Goethes und seiner Idee der Weltliteratur. Sie verfolgt ihren Zweck neutral und unabhängig und pflegt die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Goethe-Vereinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Goethe-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Goethe-Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Goethe-Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Goethe-Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Goethe-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Goethe-Gesellschaft kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle und durch Zahlung des festgesetzten Beitrags für das laufende Jahr.
- (3) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in die Goethe-Gesellschaft durch den Präsidenten, die ohne Angabe von Gründen möglich ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds, durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus der Goethe-Gesellschaft.
- (2) Der Austritt setzt eine an die Geschäftsstelle der Goethe-Gesellschaft gerichtete, schriftliche Erklärung voraus. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung und angedrohter Streichung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist erst zulässig, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit darin angedrohter Streichung von der Mitgliederliste drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen der Goethe-Gesellschaft verstößt, kann mit jeweiliger Dreiviertelmehrheit vom Vorstand und dem Beirat (kumulativ) aus der Goethe-Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss ist vom Präsidenten zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern der Goethe-Gesellschaft werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (2) Schüler und Studenten sowie die Ehegatten von Mitgliedern der Goethe-Gesellschaft zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.
- (3) Mitgliedern, die aufgrund ihrer sozialen Situation nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag aufzubringen, kann der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Organe der Goethe-Gesellschaft

- Organe der Goethe-Gesellschaft sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied, das auch der gesetzliche Vertreter eines Mitglieds der Goethe-Gesellschaft ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll im Abstand von zwei Jahren in Weimar stattfinden. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Das Nähere regelt eine Versammlungsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - c) Berufung der Mitglieder des Beirats
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, jeweils für die Dauer von vier Geschäftsjahren
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters, eines Vertreters des Beirates und der Rechnungsprüfer
 - g) Entlastung des Vorstands.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft zu veröffentlichen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn einhundert oder ein Zehntel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Präsident ist verpflichtet, die Versammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch auf Verlangen des Vorstands vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch außerhalb von Weimar stattfinden.
- (4) Für die Anfertigung und Unterzeichnung des Protokolls gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen, von denen zwei Ausländer sein sollen. Eine Person soll die inländischen Vereinigungen repräsentieren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Goethe-Gesellschaft tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die sieben deutschen und die zwei ausländischen Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Unabhängig von dieser Stimmenzahl ist als Repräsentant der inländischen Vereinigungen gewählt, wer unter den für diese Funktion Kandidierenden die meisten Stimmen erhalten hat.

- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist in der Regel auf zwei Amtsperioden begrenzt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Entweder der Präsident oder der Vizepräsident soll in Weimar oder dessen Umgebung wohnen.
- (6) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Goethe-Gesellschaft einzeln. Der Vizepräsident soll die Geschäfte nur führen, wenn der Präsident verhindert oder er von diesem mit der Vertretung ausdrücklich beauftragt worden ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (8) Über den Verlauf von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst die maßgebenden Beschlüsse, sofern sie nicht nach Gesetz und dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresprogramms
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes bis zum Ende der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres
 - c) Leitung der laufenden Geschäfte der Goethe-Gesellschaft
 - d) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Goethe-Gesellschaft in Weimar.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Er besteht aus mindestens fünf in- und ausländischen Persönlichkeiten. Dem Beirat sollen Personen mit besonderer fachlicher, politischer oder wirtschaftlicher Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Erfüllung des Zwecks der Goethe-Gesellschaft angehören. Aufgaben des Beirates sind insbesondere
 - a) Empfehlungen für die Erfüllung des Zwecks der Goethe-Gesellschaft
 - b) Stellungnahme zum Haushaltsplan, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht
 - c) Empfehlungen zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufungen sind möglich.
- (3) Über den Verlauf von Beiratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 In- und ausländische Goethe-Vereinigungen

- (1) Die in- und ausländischen Vereinigungen tragen zur Verbreitung der Ziele der Goethe-Gesellschaft bei. Sie sind in Abstimmung mit dem Vorstand der Goethe-Gesellschaft tätig.
- (2) Die Gründung einer solchen Vereinigung soll mit dem Vorstand abgestimmt werden.
- (3) Die in- und ausländischen Vereinigungen tragen die Kosten ihrer Verwaltung. Sie berichten dem Vorstand der Goethe-Gesellschaft jährlich über ihre Tätigkeit.

- (4) Die Mitglieder einer in- oder ausländischen Vereinigung sollen möglichst auch der Goethe-Gesellschaft in Weimar angehören. Den Mitgliedern der Goethe-Gesellschaft in Weimar wird empfohlen, wenn möglich, auch Mitglied der Vereinigung ihres Wohnorts zu sein, sofern es eine solche gibt.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle in Weimar führt die laufenden Geschäfte der Goethe-Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsstelle ist im Auftrag des Vorstandes der Goethe-Gesellschaft tätig.
- (3) Das Nähere regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 15 Ehrungen

- (1) Aufgrund besonderer Verdienste um die Goethe-Gesellschaft können nach Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen sind öffentlich vorzunehmen.
- (2) Aufgrund besonderer Verdienste um die Erforschung und Vermittlung von Leben, Werk und Wirken Goethes kann Persönlichkeiten des Inlands und des Auslands nach Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten die Goethe-Medaille der Goethe-Gesellschaft verliehen werden. Die Ehrung ist öffentlich vorzunehmen.

§ 16 Mehrheiten

- (1) Die Organe der Goethe-Gesellschaft beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss über die Auflösung der Goethe-Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, solange noch mehr als die Hälfte der zunächst erschienenen Mitglieder anwesend ist. Der Sitzungsleiter hat eingangs der Sitzung auf die Existenz dieses Quorums hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahlordnung, in der die Einzelheiten der Wahlverfahren für die Wahlen des Vorstandes und des Beirates geregelt sind. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Goethe-Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Wird die Goethe-Gesellschaft aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft oder auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.
- (3) Bei Auflösung der Goethe-Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Goethe-Gesellschaft, soweit nicht anderweitige vertragliche Verpflichtungen unter Wahrung der für die Gemeinnützigkeit des Vereins geltenden

Bestimmungen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingegangen worden sind, an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele der Goethe-Gesellschaft zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar des Jahres 2006 in Kraft.
- (2) Der Vorstand arbeitet in seiner bisherigen Besetzung bis zur nächsten Neuwahl weiter.

Weimar, 20. Mai 2005

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 20. Mai 2005 im Rahmen der
79. Hauptversammlung.

Wahlordnung der Goethe-Gesellschaft in Weimar e. V.

Die Grundzüge des Wahlverfahrens sind in § 16 der Satzung (Mehrheiten) geregelt. Die Wahlordnung legt die in die Zuständigkeit des Wahlleiters gehörenden Tätigkeiten fest.

- (1) Die Durchführung der Wahlen zum Vorstand und zum Beirat obliegt dem Wahlleiter, dem ein Wahlausschuss zur Seite steht.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die im Auftrag des Wahlleiters handeln.
- (3) Wahlausschuss und Wahlleiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem bisherigen Vorstand noch dem bisherigen Beirat angehören und auch nicht für den neuen Vorstand bzw. den neuen Beirat kandidieren.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach einer vom amtierenden Vorstand vorzulegenden Vorschlagsliste. In die Vorschlagsliste sind die Vorschläge des Vorstandes und die Vorschläge der Mitglieder aufzunehmen. Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind durch mindestens fünf Unterschriften von Mitgliedern der Gesellschaft zu unterstützen; solche Vorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle in Weimar vorliegen. Die Vorschlagsliste ist zu gliedern in die Gruppe der deutschen und der ausländischen Kandidaten. Innerhalb jeder Gruppe sind die Vorgeschlagenen alphabetisch aufzuführen. Mit dem Namen ist der Wohnort anzugeben, bei ausländischen Kandidaten auch das Land/Staat. Kandidaten, welche die inländischen Vereinigungen repräsentieren sollen, sind als solche zu bezeichnen. Bei den von Mitgliedern Vorgeschlagenen ist zu kennzeichnen, von wem sie vorgeschlagen sind.
- (6) Der Wahlleiter erläutert die vom Vorstand vorgeschlagenen Listen für die Vorstands- bzw. Beiratswahl. Er stellt die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge vor, in der sie auf den Vorschlagslisten aufgeführt sind.
- (7) Wahlberechtigt sind die Mitglieder, sofern sie anwesend sind. Stimmübertragung oder Briefwahl sind nicht zulässig.
- (8) Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen, denen er seine Stimme geben will. Auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen.
- (9) Die Mitglieder des Wahlausschusses sammeln die Stimmzettel ein und nehmen unter Aufsicht des Wahlleiters die Auszählung vor.
- (10) Der Wahlleiter teilt die Ergebnisse der Wahlen im Einvernehmen mit dem Präsidenten mit.
- (11) Über die Wahlvorgänge ist ein Protokoll anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (12) Diese Wahlordnung tritt zusammen mit der neuen Satzung am 1.1.2006 in Kraft.